

Urteil

VG Frankfurt, § 19, 20 BGleiG, § 49 Abs.

1 BLV, § 162 Abs. 2 VwGO

Aktive Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

1. Die Nachvollziehbarkeit der Darstellung dienstlicher Leistungen entsprechend § 49 Abs. 1 BLV verlangt mehr als das Ankreuzen von Ankertexten.

2. Die Beschränkung der Gleichstellungsbeauftragten auf eine beobachtende Teilnahme an einer Beurteilungskonferenz genügt nicht den Anforderungen an einer Mitwirkung i. S. d. § 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 BGleiG.

Urteil des VG Frankfurt vom 06.03.2012, 9 K 3815/11.F

Tenor

Die Beklagte wird [...] verurteilt, der Klägerin [...] eine neue dienstliche Beurteilung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen. [...]

Aus den Gründen:

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Regelbeurteilung für den Zeitraum vom 1. November 2007 bis zum 31. Juli 2010. Während dieses Zeitraums war sie am Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung tätig. [...] Grundlage der Beurteilung waren die am 23. Juni 2010 neu erlassenen Beurteilungsrichtlinien des Bundesministeriums der Finanzen (BRZV). [...]

Die Erfüllung dieser Anforderungen wird den Erlass einer neuen Beurteilungsrichtlinie voraussetzen, da die in den derzeit geltenden Richtlinien vorgesehenen Beurteilungsvordrucke den Anforderungen des § 49 Abs. 1 BLV nicht genügen.

Im Hinblick auf das vorstehende Ergebnis braucht nicht der Frage nachgegangen zu werden, ob die Art der tatsächlichen Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an den Gremiumsbesprechungen am 18. und 19. August 2010 den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Nach § 19 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 BGleiG wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei Besprechungen mit, die eine einheitliche Anwendung von Beurteilungsrichtlinien sicherstellen sollen. Die von der Beklagten durchgeführten und in derzeitigen Beurteilungsrichtlinien vorgesehenen Gremiumsbesprechungen unterfallen als solche dem genannten Mitwirkungsrecht der Gleichstellungsbeauftragten.

Nach dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 01.02.2005 steht den Gleichstellungsbeauftragten bei den Gremiumsbesprechungen zur Vorbereitung der Erstellung dienstlicher Beurteilungen lediglich ein Beobachterstatus zu. Wäre im vorliegenden Fall die Beteiligung der Gleichstellungsbe-

auftragten auf dieser Grundlage durchgeführt worden, würde dies den Anforderungen an die Durchführung eines Mitwirkungsverfahrens nicht gerecht. Der Gleichstellungsbeauftragten muss nämlich nach § 20 Abs. 2 S. 2 BGleiG die dort vorgesehene Möglichkeit der Abgabe eines Votums zu den in der Gremiumsbesprechung jeweils entwickelten einheitlichen Anwendungskriterien zur Handhabung von Beurteilungsrichtlinien eröffnet werden. Zudem hat die Gleichstellungsbeauftragte im Hinblick auf ihre amtlichen Pflichten in derartigen Fällen auch ein Votum abzugeben. Diese Vorgaben wären unerfüllbar, wenn der Gleichstellungsbeauftragten tatsächlich nur ein Beobachterstatus zugestanden hätte.

Die Beschränkung der Gleichstellungsbeauftragten auf einen Beobachterstatus wäre darüberhinaus auch mit § 20 Abs. 1 S. 3 BGleiG unvereinbar gewesen. Danach soll ihr die Möglichkeit einer aktiven Teilnahme an Entscheidungsprozessen unter anderem in personellen Angelegenheiten eröffnet werden. [...]

Die Zuziehung einer Bevollmächtigten im Vorverfahren ist nach § 162 Abs. 2 S. 2 VwGO für notwendig zu erklären, da der Klägerin im Hinblick auf die Schwierigkeit der zu behandelnden Rechtsfragen die Wahrnehmung ihrer Rechte ohne anwaltlichen Beistand nicht zuzumuten war.